

Merkblatt des Vorprüfungsausschusses Fachanwalt für Steuerrecht der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Die nachfolgenden Anmerkungen verstehen sich als Orientierungshilfe für häufiger gestellte Fragen.

1. Zu § 3 FAO:

Eine dreijährige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht nur dann vor, wenn sie selbständig und freiberuflich ausgeübt wird, sondern auch, wenn sie in einem Anstellungsverhältnis zum Beispiel bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft, einer Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungsgesellschaft erbracht worden ist. Ein forensischer Schwerpunkt ist nicht erforderlich.

2. Zu § 4:

Dem fachanwaltsspezifischen Lehrgang steht die bestandene Steuerberaterprüfung gleich. Dem fachanwaltsspezifischen Lehrgang steht nicht gleich die Teilnahme an einem – auch umfangreicheren - Lehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung, wenn diese Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wird, da solche Vorbereitungslehrgänge weder anwaltsspezifisch ausgerichtet sind, noch überwiegend von Rechtsanwälten* besucht werden.

Auch für die bestandene Steuerberaterprüfung gilt § 4 Abs. 2 FAO. Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem die Steuerberaterprüfung bestanden worden ist, muss für jedes Folgejahr die Fortbildung nachgewiesen werden (hierzu auch nachfolgend unter Zf.3).

3. Zu § 4 Abs. 2 FAO:

Die Formulierung „ab diesem Jahr“ bedeutet, dass jeder Antragsteller* kalenderjährlich die Fortbildung nachweisen muss. Wird der Antrag z.B. im September gestellt, müssen für das laufende Kalenderjahr bis dahin keine (zeitanteiligen) Fortbildungsnachweise vorgelegt werden, obwohl § 4 Abs. 2 im zweiten Abschnitt unter der Überschrift „Voraussetzungen für die Verleihung“ steht. Allerdings muss die Fortbildung bis zum 31.12. desselben Jahres erbracht werden, und zwar einerlei, ob dem Antrag in diesem Kalenderjahr noch stattgegeben wird oder noch nicht.

* Alle Berufsbezeichnungen und Personalpronomen sind geschlechtsneutral zu verstehen, erfassen also sowohl Rechtsanwältinnen als auch Rechtsanwälte.

Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.

Einzelheiten dazu können bei Offermann-Burckart „Fachanwalt werden und bleiben“ 3. Auflage 2011 ab Randnote 432 nachgelesen werden. Dort werden häufiger gestellte Fragen anhand zahlreicher Beispiele beantwortet.

4. Zu § 5 FAO i. V. m. § 9 FAO:

- a) Der Vorprüfungsausschuss legt § 5 Abs. 1 b Satz 2 („Dabei müssen mit jeweils mindestens fünf Fällen alle in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein.“) so aus, dass der Begriff der Steuerart in § 5 FAO identisch ist mit dem der Gebiete im Sinne von § 9 Abs. Ziffer 3 FAO, das heißt, dass von den vorzuweisenden Fällen jeweils fünf Fälle aus den in § 9 Ziffer 3 a genannten Steuern stammen müssen, fünf Fälle aus den in § 9 Ziffer 3 b genannten Steuern und fünf weitere aus den in § 9 Ziffer 3 c genannten Steuern. (Hinweis auf Offermann-Burckart „Fachanwalt werden und bleiben“, 3. Auflage 2011, Randnote 548).
- b) Werden Fälle aus einem Anstellungsverhältnis bearbeitet, sind sie auch dann persönlich und weisungsfrei erbracht, wenn der Antragsteller* noch nicht oder nicht allein zeichnungsberechtigt ist. Er* muss sich dann aber vom Arbeitgeber bescheinigen lassen, dass maßgeblich er* selbst den Fall bearbeitet hat.
- c) Rechtsförmliche Verfahren im Sinne von § 5 Abs. 1 b Satz 3 FAO sind auch Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof oder Beschwerden beim Bundesfinanzhof wegen Nichtzulassung der Revision. Wurde allerdings das Mandat bereits erstinstanzlich beim Finanzgericht bearbeitet, ist das sich anschließende Revisionsverfahren oder das Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Revision kein eigenständiges rechtsförmliches Verfahren, sondern Teil der Klage und damit auch kein eigenständiger Fall. Einspruch und Klage in derselben Sache sind hingegen zwei rechtsförmliche Verfahren und damit auch zwei Fälle, weil der Einspruch ein Verwaltungsverfahren und die Klage ein Gerichtsverfahren eröffnet. Nach dem Verständnis des Vorprüfungsausschusses ist kein eigenständiges rechtsförmliches Verfahren der beim Finanzgericht gestellte Antrag auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung, wenn gleichzeitig beim Finanzamt das Einspruchsverfahren anhängig ist und das Finanzamt denselben Antrag abgelehnt hat. In diesem Falle liegt nur ein rechtsförmliches Verfahren vor, es kann sich aber bei dieser Konstellation um zwei selbstständige Fälle handeln.
- d) Der Jahresabschluss, der für einen Mandanten erstellt wird, ist ein Fall. Die sich daraus ergebenden Steuererklärungen (zum Beispiel Körperschaftsteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung) sind jeweils separate Fälle. Auch sich jährlich wiederholende Steuererklärungen derselben Steuerart für denselben Mandanten sind jeweils selbstständig ein Fall.

* Alle Berufsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, erfassen also sowohl Rechtsanwältinnen als auch Rechtsanwälte.

Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.

Ein Fall im Sinne von § 5 Abs. 1 d liegt auch dann vor, wenn ein Steuerbescheid geprüft worden ist, ohne dass ein Rechtsmittelverfahren dem folgt und auch dann, wenn der Antragsteller* zuvor die Steuererklärung gefertigt hat, auf welcher der geprüfte Steuerbescheid fußt.

5. Zu § 6 Abs. 3 FAO:

- a) Der Vorprüfungsausschuss ersucht jeden Antragsteller*, der Gestaltung der Fallliste besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Interesse der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, die Fallliste der Gliederung des § 9 FAO anzupassen. Sofern eine chronologische Gliederung der Fälle vorgenommen wird, ist jeweils ein Hinweis auf die in § 9 genannten Steuern erforderlich. Ebenfalls aus Gründen besserer Übersichtlichkeit sollten rechtsförmliche Verfahren separat zusammengefasst werden. Wegen § 5 Abs. 1 b Satz 2 FAO empfiehlt es sich, die dort verlangten fünf Fälle aus den Steuern gemäß § 9 Ziffer 3 a – c FAO zusammengefasst darzustellen.

Besonderes Augenmerk ist auf den Gegenstand des Falles und auf die Art und den Umfang der dazu entfalteteten Tätigkeit zu legen. Bei Steuererklärungen genügt die Angabe der Steuerart und des Veranlagungszeitraumes, bei Jahresabschlüssen genügt die Angabe des Stichtages. Bei rechtsförmlichen Verfahren muss erkennbar sein, was Gegenstand des Einspruchs oder der Klage ist, d.h. warum Rechtsmittel eingelegt worden sind. Bei Beratungsmandaten ist anzugeben, was genau Gegenstand der beauftragten Beratung gewesen ist. Bei nicht originären Steuerfällen –zum Beispiel in einem Regressprozess gegen einen steuerlichen Berater- muss beschrieben werden, dass und warum der Fall einen steuerrechtlichen Schwerpunkt im Sinne der in § 9 FAO genannten Steuern hatte. In allen Fällen, die neben steuerrechtlichen Bezügen auch solche u.a. zum Zivilrecht aufweisen – z.B. zum Erbrecht oder zum Gesellschaftsrecht -, muss deutlich der steuerrechtliche Bezug beschrieben werden.

Ein Muster einer Fallliste findet sich bei Offermann-Burckart „Fachanwalt werden und bleiben“, 3. Auflage, Seite 236 ff. und speziell auch zum Steuerrecht auf der dem Werk beigelegten CD.

- b) Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 FAO sind auf Verlangen des Ausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen. Der Vorprüfungsausschuss Fachanwalt für Steuerrecht hat in nunmehr jahrzehntelanger Praxis es für vorzugswürdig empfunden, dass der Antragsteller* bereits mit seinem Antrag 10 von ihm selbst ausgewählte Arbeitsproben beifügt. Dadurch wird das Verfahren verkürzt.

* Alle Berufsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, erfassen also sowohl Rechtsanwältinnen als auch Rechtsanwälte.

Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.

Der Ausschuss versteht § 6 Abs. 3 Satz 2 FAO nicht so, dass zwingend alle Mandanten – und sonstigen Namen - in den Arbeitsproben anonymisiert werden müssen, da alle Mitglieder der Vorprüfungsausschüsse gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 3 BRAO, in dem auf die §§ 75 und 76 BRAO verwiesen wird, der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und deshalb auch Antragsteller*, die nicht anonymisierte Arbeitsproben vorlegen, ihrerseits nicht gegen ihre Verschwiegenheitspflichten verstoßen. Die Erfahrung zeigt, dass die Anonymisierung mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden ist und zudem in den meisten Fällen auch nicht vollständig gelingt.

Alle Mitglieder des Vorprüfungsausschusses stehen für individuelle Rückfragen telefonisch zur Verfügung.

Stand: Februar 2012

* Alle Berufsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, erfassen also sowohl Rechtsanwältinnen als auch Rechtsanwälte.